

14. Nov. 2007

Beschluss

In dem Verfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG
an dem beteiligt sind:

3. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dipl.-Kfm. Klaus Schneider,
Maximilianstr. 8, 80539 München,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 3:

Rechtsanwälte Dr. Götz, Lichtentaler Str. 3, 76530
Baden-Baden,

g e g e n

die CHG Communications Holding GmbH & Co.KG,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Hofmannstr. 51, 81379 München,

Antragsgegnerin,

I. Die beim Landgericht Köln geführten Verfahren

82 O 271/07, 82 O 274/07 und 82 O 359/07

werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Führend ist das Verfahren **82 O 271/07.**

II. Als Vertreter der außenstehenden Aktionäre nach § 6 Abs. 1 SpruchG wird bestimmt:

Rechtsanwalt Dr. Albrecht M. Wenner

Belfortstr. 15, 50668 Köln,

Gerichtsfach: K 1540, Tel.: 97 30 780

III. Gemäß § 7 Abs. 1 SpruchG wird der Antragsgegnerin eine Frist von 6 Wochen gesetzt zur Stellungnahme zu den Anträgen sämtlicher Antragsteller.

Die Frist beginnt mit dem Ende der Antragsfrist.

IV. Die Antragsgegnerin hat gemäß § 7 Abs. 3 und 7 SpruchG binnen 6 Wochen ab Zugang dieses Schreibens bei Gericht einzureichen:

- den Bericht über den Unternehmensvertrag
- den Prüfungsbericht über die Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung
- die Arbeitspapiere der Prüfberichte, soweit sie ihr vorliegen.

V. Nach § 7 Abs. 3 S. 2 SpruchG sind Abschriften der vorgenannten Unterlagen binnen gleicher Frist unmittelbar und kostenlos zu erteilen an:

Vertreter der außenstehenden Aktionäre.

VI. Die Antragsgegnerin hat unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 SpruchG binnen 6 Wochen ab Zugang dieses Schreibens mitzuteilen, an welchem Tag die Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister im Bundesanzeiger und mindestens in einem weiteren Blatt veröffentlicht worden ist und damit gemäß § 10 HGB mit dem Ablauf des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung

enthaltenden Blätter erschienen ist, als bekannt gemacht gilt.

- VII. Die Antragsgegnerin hat unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 SpruchG binnen 6 Wochen ab Zugang darzulegen, in welchen Blättern oder elektronischen Medien öffentliche Bekanntmachungen nach dem Statut der Gesellschaft zu erfolgen haben.
- VIII. Die Antragsteller **Jännert, SdK** haben binnen 4 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses ihre Antragsberechtigung nachzuweisen. Dazu ist nach § 3 S. 2 SpruchG erforderlich, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber war. Der Nachweis ist durch Vorlage einer aussagekräftigen Urkunde zu erbringen, woraus sich unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 S. 3 SpruchG auch ergeben muss, wie viele Aktien der Antragsteller zum vorgenannten Zeitpunkt hielt.
- IX. Dem Vertreter der außenstehenden Aktionäre wird Gelegenheit zur Stellungnahme wird nach Eingang der Stellungnahmen der Antragsteller eingeräumt werden.
- X. Akteneinsicht kann nach Terminabsprache mit der Geschäftsstelle genommen werden.
- XI. Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten, binnen 4 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses mitzuteilen, ob nach § 2 SpruchG generell Einverständnis mit einer Verhandlung und Entscheidung durch den Vorsitzenden der Kammer besteht

Köln, den 07.11.2007

2. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

(Lauber)

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

(Krawinkel), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

